

## **Vorlage**

an den

### **Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **Sprengstoffrecht; Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Helmstedter Innenstadt**

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.01.2010 ist von Ratsmitglied Dehning angefragt worden, ob man in der Silvesternacht in der Innenstadt von Helmstedt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verbieten könne. Er bittet, das Thema im zuständigen Fachausschuss aufzugreifen und zu diskutieren.

Nach einer Rechtsänderung ist seit dem 01.10.2009 das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (aller Art) u. a. in „unmittelbarer Nähe“ von Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Dieses Verbot wirkt aus sich heraus und bedarf keiner örtlichen Konkretisierung z. B. durch Satzung oder Allgemeinverfügung. Unabhängig davon haben einige „Fachwerkstädte“ wie z. B. Goslar oder Osterode bereits in den Jahren davor im Rahmen von Allgemeinverfügungen örtlich begrenzte Feuerwerksverbote erlassen, da es dort in der Vergangenheit konkrete Brandvorfälle mit z. T. erheblichen Schäden gegeben hatte (der Brand in der Goslarer Innenstadt in der letzten Silvesternacht beruhte im Übrigen nicht auf dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern).

Das seit dem 01.10.2009 geltende Verbot besteht nicht nur in der Silvesternacht, sondern – was jedoch grds. nur für gewerbliche Feuerwerker von Interesse ist – ganzjährig. Ferner gilt die Regelung nach ihrem Wortlaut nicht nur für „Silvester- und Großfeuerwerke“, sondern auch für Kleinf Feuerwerke der Kategorie 1 (z. B. Tischfeuerwerk). In einem Erlass vom 21.12.2009 hat das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Hinweise zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „unmittelbaren Nähe“ gegeben, der sich ausschließlich mit Silvesterfeuerwerk der Kategorie 2, worauf sich vermutlich die Rechtsänderung eigentlich vorrangig auch beziehen sollte, befasst. Demnach ist die „unmittelbare Nähe“ abhängig von den verwendeten Feuerwerkskörpern und soll bei Hochfeuerwerk (Raketen) i. d. R. bei ca. 200 m und bei Bodenfeuerwerk bei ca. 30 m liegen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung festzustellen, dass es durch die Rechtsänderung im letzten Jahr eine hinreichende Regelung gibt, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht verbietet. Allerdings muss man sich darüber im Klaren sein, dass die Regelung im Prinzip im gesamten Stadtgebiet (einschl. Ortsteile) ein Silvesterfeuerwerk ausschließt, da die genannten Abstände zu unseren diversen Fachwerkhäusern objektiv gesehen fast nirgends eingehalten werden können. Dies dürfte

allerdings der Bevölkerung und z. B. auch der örtlichen Gastronomie kaum vermittelbar sein. Insbesondere ist die Regelung aber – selbst wenn man z. B. frühzeitig Pressearbeit leisten würde – großflächig in keinster Weise durchsetzbar, da weder Polizei noch Verwaltung über genügend Personal verfügen, um in der Silvesternacht sämtliche Straßen in der Innenstadt (und eigentlich auch darüber hinaus) auch nur ansatzweise überwachen zu können.

Um Kenntnisnahme und ggf. Diskussion wird gebeten.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)